

41. Voraussetzung und Umfang der Haftung des Beauftragten, welcher die Ausführung des übernommenen Auftrages schuldhaft unmöglich gemacht hat.

l. 5 §. 1. l. 8 §. 10. l. 22 §. 11. l. 27 §. 2 Dig. mand. 17, 1.
l. 11 Cod. mand. 4, 35.

I. Civilsenat. Ur. v. 10. Dezember 1892 i. S. G. (Kl.) w. S. & Co.
(Bekl.) Rep. I. 296/92.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Filiale der Beklagten in China war 1888 auf deren Veranlassung vom Kläger eine Partie Champagner zum kommissionsweisen Vertriebe gegen Provision übersandt, der größte Teil der Sendung aber im August 1889 ohne vorherige Einholung der Disposition des Klägers zur Verfügung desselben nach Havre mit der Benachrichtigung zurückgeschickt worden, daß der Verkauf nicht gelungen sei. Der Kläger verweigerte die Annahme und klagte auf Zahlung der fakturirten Preise nach Abzug der Provisionsansprüche der Beklagten bei vollzogenem Verkaufe als Schadensersatz. Der erste Richter verurteilte nach der Klage, der zweite Richter erkannte den Anspruch dem Grunde nach als berechtigt an, wies aber den Kläger mit einem erheblichen Betrage ab. Auf die Revision des Klägers ist dies Urteil aufgehoben und das erste Urteil wiederhergestellt worden aus folgenden Gründen:

„Die Filiale der Beklagten in Hongkong hat zufolge der mit dem Kläger angeknüpften Geschäftsverbindung den Vertrieb der von diesem nach Hongkong gesandten Kisten Champagner für seine Rechnung übernommen. Das so begründete Rechtsverhältnis ist noch ausdrücklich bestätigt durch den Brief der Filiale vom 2. Januar 1889, in welchem die Dualität der Weine als gut und der gesetzte Preis als angemessen bezeichnet werden, sowie durch das Schreiben der Beklagten vom 28. Mai 1889, wonach sich dieselben anheischig machen, ihrem Hause in Hongkong einen raschen und vorteilhaften Verkauf zu empfehlen, der sich zweifellos ohne zu große Schwierigkeiten ausführen lasse. Hiernach hatte, wie in der Klage zutreffend vorgetragen ist, die Filiale in Hongkong den Auftrag zum Verkaufe der Weine

erhalten und angenommen. Beide Vorderrichter sind auch bei ihrer Beurteilung des Sachverhaltes zu dieser rechtlich zutreffenden Annahme gelangt. Einer Prüfung der außerdem angestellten Ermägungen, ob ein Agentur- oder Konfigurations- oder Kommissionsverhältnis vorliege, bedarf es nicht, da für die Entscheidung lediglich der auch von den Vorderrichtern als ausschlaggebend erachtete Gesichtspunkt maßgebend ist, ob der Filiale in Hongkong in Ansehung des von ihr übernommenen Auftrages ein Verstoß gegen die anzuwendende Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zur Last falle. Diese Frage ist von beiden Vorderrichtern aus zutreffenden Gründen bejaht worden. Die Filiale in Hongkong hat den Auftrag nicht ausgeführt, auch das Vertragsverhältnis nicht gekündigt und dem Kläger nicht die Möglichkeit gewährt, anderweite Verfügungen zu treffen, sondern es ist einfach die Ware nach Europa zurückgesandt und dadurch die Ausführung des Auftrages unmöglich gemacht worden. Daß dieses Vorgehen durch Gründe gerechtfertigt werden könne, welche eine derartige vertragswidrige Maßnahme bedingt hätten, ist von den Beklagten selbst nicht behauptet. Die sämtlichen Ausführungen derselben des Inhaltes, daß unter den obwaltenden Verhältnissen die Rücksendung im Interesse des Klägers gelegen habe, sind nicht beachtlich. Selbst wenn die Wahrheit alles dessen, was die Beklagten in dieser Beziehung vorgetragen haben, unterstellt wird, so würde rechtlich daraus nur der Schluß gezogen werden können, daß die Filiale in Hongkong ausreichenden Anlaß gehabt habe, den Kläger von der Unausführbarkeit des übernommenen Auftrages in Kenntnis zu setzen und ihm die Erteilung anderweiter Dispositionen anheimzugeben. Daß die Filiale durch irgend welche Umstände behindert gewesen sei, in dieser richtigen Weise vorzugehen, steht nicht in Frage.

Demgemäß hat der Kläger mit Recht seinen Anspruch darauf gegründet, daß die Ausführung des Auftrages durch ein Verschulden der Filiale in Hongkong unmöglich gemacht sei, und daraus weiter zutreffend die Schlußfolgerung gezogen, daß die Beklagten ihm für dasjenige aufzukommen hätten, was er im Falle der ordnungsmäßigen Ausführung des Auftrages erhalten haben würde. Der Rechtsstreit ist, wie beide Vorderrichter angenommen und zutreffend begründet haben, nach den Grundsätzen des in Deutschland geltenden Rechtes zu entscheiden, mithin, insoweit sich die Entscheidung nicht aus

Vorschriften des Handelsgesetzbuches ergibt, nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes, da es sich um die Folgen der einer ostasiatischen Filiale eines Hamburger Hauses zur Last gelegten Vertragsverletzung handelt, und die Behauptung, daß hierfür abweichende ausländische Rechtsnormen in Betracht zu ziehen seien, von keiner Seite aufgestellt ist. Die Quellen, so namentlich l. 5 §. 1. l. 8 §. 10. l. 22 §. 11. l. 27 §. 2 Dig. mand. 17, 1; l. 11 Cod. mand. 4, 35, sprechen aber mit vollständiger Klarheit aus, daß der Beauftragte, gegen welchen die Mandatsklage auf Ausführung des Auftrages begründet ist, in dem Falle, wenn er die Ausführung des Auftrages schuldhaft unmöglich gemacht hat, mit der gleichen Klage in Anspruch genommen, also für den Erfolg, welcher bei Ausführung des Auftrages eingetreten wäre, haftbar gemacht werden kann. Die Anwendung dieses Rechtsfalles hat in der Praxis schon wiederholt zu der Annahme geführt, daß derjenige, welcher den Verkauf von Waren an einem überseeischen Platze übernommen hat, für den von ihm nicht beanstandeten Fakturapreis der übersandten Ware aufzukommen habe.

Vgl. Erf. des Oberappellationsgerichtes in Lübeck vom 15. November 1856 (Samml. der betreffenden Erff. Bd. 3 S. 147) und Erf. des Oberlandesgerichtes in Hamburg vom 19. Oktober 1888 (Hanseat. Gerichtszeit. Handelsrechtl. Fälle, Jahrg. 9 S. 290).

Diese Annahme ist nach den oben wiedergegebenen, in den Vorinstanzen festgestellten besonderen Umständen des vorliegenden Falles unzweifelhaft zutreffend. Das hat der Berufungsrichter verkannt, und deshalb unterliegt das angefochtene Urteil der Aufhebung.

Der Rechtsstreit ist auch in der Sache selbst zur Endentscheidung reif. Durch die erschöpfenden Verhandlungen ist eine vollständige Feststellung des Sachverhaltes getroffen, sodaß lediglich die Anwendung der richtigen rechtlichen Grundsätze erforderlich ist, um zu entscheiden, ob den Beklagten begründete Einwendungen gegen den erhobenen an sich berechtigten Anspruch zustehen und von ihnen in beachtlicher Weise geltend gemacht sind.

In erster Linie würde der Einwand rechtlich erheblich sein, daß es für den Kläger nicht ausführbar gewesen wäre, den eingeklagten Betrag zu erzielen, daher er mit seiner Klage einen ungerechtfertigten, ihm nicht zustommenden Gewinn erstrebe. Diesen Einwand haben die Beklagten auch erkennbar erhoben. Zur Begründung desselben haben

sie aber lediglich auf Möglichkeiten hingewiesen, namentlich darauf, daß der Champagner in dem heißen Klima mit der Zeit wohl in der Qualität hätte leiden können, daß vielleicht an allen in Betracht zu ziehenden Plätzen Ostasiens eine übermächtige Konkurrenz zu bekämpfen gewesen wäre, und daß der Kläger bei Verwertung der Ware die Zubilligung der gleichen günstigen Bedingungen, welche ihm Geschäftsfreunde in Batavia und Shanghai früher gewährt hatten, vielleicht nicht erreicht hätte. Irgend welche Thatsachen aber, welche zu der Feststellung führen könnten, daß nach der wirklichen Lage der Verhältnisse mit dem Eintritte derartiger Möglichkeiten gerechnet werden müsse, haben die Beklagten nicht behauptet. Deshalb war kein Anlaß gegeben, bezüglich der von den Beklagten bloß angedeuteten Möglichkeiten durch Beweiserhebungen eine nähere Aufklärung herbeizuführen; es entspricht vielmehr den Grundsätzen der Civilprozeßordnung vollständig, daß der Berufsungsrichter hiervon Abstand genommen hat. In dem angefochtenen Urtheile ist zwar den erwähnten Möglichkeiten bei Erörterung der für entscheidend erachteten Frage, inwieweit dem Kläger der Nachweis des von ihm behaupteten Schadens gelungen sei, ein übrigens in keiner Weise klar zum Ausdruck gebrachter Einfluß eingeräumt. Daneben erhellt aber aus den Feststellungen und Erwägungen des Berufsungsrichters mit voller Deutlichkeit, daß die Beklagten den Einwand, der Kläger habe unter den obwaltenden Verhältnissen durch Verwertung der Ware den von ihm beanspruchten Betrag nicht erzielen können, auf schlüssige thatächliche Anführungen zu stützen überhaupt nicht vermocht haben. Demgemäß ergibt sich aus den Rechtsätzen, daß die Beklagten für ihren Einwand beweispflichtig waren, und daß sie einen schlüssigen Beweis dafür hätten antreten müssen, mit Notwendigkeit die Folgerung, daß der nicht in einer diesen Rechtsätzen entsprechenden Weise begründete Einwand nicht berücksichtigt werden kann.

Die Beklagten haben ferner den Einwand erhoben, daß der vom Kläger geltend gemachte Schaden nicht lediglich durch das schuldhafte Verhalten ihrer Filiale in Hongkong herbeigeführt, sondern teilweise dadurch verursacht sei, daß der Kläger es unterlassen habe, Maßnahmen zum Zwecke der Abwendung der Herabminderung des Schadens zu treffen. Zur Begründung dieses Einwandes ist aufgestellt, der Kläger sei verpflichtet gewesen, die von Hongkong nach Havre zurück-

gelangte Ware in Empfang zu nehmen und „bestens“ zu verwerten. Der Berufungsrichter hat sich, ohne anzugeben, auf welche Rechtsnorm er sich hierbei stützt, dieser Auffassung angeschlossen. Das ist aber rechtsirrig. Der Berufungsrichter erkennt unzweideutig an, daß die bewirkte Rücksendung der Waren einen Vertragsbruch enthielt und somit rechtswidrig war. Deshalb konnten die Beklagten oder deren Filiale hieraus unmöglich das Recht für sich herleiten, zu verlangen, daß der Kläger die Ware annehme und „bestens“ verwerte. Der zutreffende Gesichtspunkt, von welchem aus das Verhalten des Klägers geprüft werden muß, ist der, daß im Handelsverkehre der durch einen Vertragsbruch mit Schaden bedrohte vertragstreue Kontrahent sich nicht passiv verhalten darf, sondern nach Treue und Glauben diejenigen Maßnahmen treffen muß, welche in gleicher Lage jeder verständige Mensch und ordentliche Kaufmann zum Zwecke der Abwendung oder Herabminderung des Schadens getroffen haben würde.

Vgl. Ur. des R.N.H.G.'s vom 27. April 1874, Entsch. desselben Bd. 13 S. 197 (207).

In dieser Beziehung kann aber den Kläger nach dem in den Vorinstanzen festgestellten Sachverhalte keinerlei Vorwurf treffen. Als bald nach Empfang der Nachricht, daß die Ware von Hongkong an ihn zurückgesandt sei, hat der Kläger den Beklagten das mitgeteilt und ihnen erklärt, daß er die Annahme verweigere und die Ware zur Verfügung der Beklagten auf der Zollstelle in Havre belasse. Die Beklagten haben darauf erwidert, daß sie das Vorgehen ihrer Filiale in Hongkong für richtig hielten und sich auf nichts einließen. Kurz nachher sind dann nochmals gleichartige Erklärungen der Parteien gewechselt worden, und darauf hat der Kläger davon Abstand genommen, über die Ware irgendwie zu verfügen. Nach diesem Sachverhalte ist es nicht erfindlich und auch von den Beklagten nicht dargelegt, welche zweifelöfrei angezeigt gewesene Maßnahme der Kläger versäumt haben könnte. Die Beklagten hatten unstreitig von allen für ihre Beurteilung der Sachlage erheblichen Vorgängen vollständig Kenntnis erhalten und waren vom Kläger benachrichtigt, daß er die Ware nicht annehmen und nicht darüber verfügen werde. Daß diese Erklärung des Klägers berechtigt sei, konnten die Beklagten nicht bezweifeln. Deshalb wäre es ihre Sache gewesen, etwaige zweck-

entsprechende Maßnahmen zur Abwendung oder Herabminderung des Schadens zu treffen, und die Beklagten würden es ihrem eigenen Verschulden zuzuschreiben haben, wenn in dieser Beziehung etwas versäumt sein sollte. Auch der zweite von den Beklagten erhobene Einwand ist daher aus Rechtsgründen nicht beachtlich.“ . . .